Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vom 25.09.2014, mit der eine

Abfallordnung

der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln:
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Frankenmarkt oder ASZ St. Georgen im Attergau oder bei der mobilen Altstoffsammelinsel. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Für Biotonnenabfälle wird kein Abholbereich festgelegt, da im gesamten Gemeindegebiet kein dicht besiedelter Raum vorliegt und im gesamten Gemeindegebiet eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung betrieben wird.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Frankenmarkt oder ASZ St. Georgen im Attergau oder zur mobilen Altstoffsammelinsel zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen.
- (4) Grünabfälle sind jederzeit zur Sammelstelle der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau, Gemeindebauhof, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschaft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Mindestbehältervolumen pro Woche
5 Liter
8,5 Liter
11,3 Liter
13,5 Liter
15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt sechswöchentlich.
- (3) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Frankenmarkt oder ASZ St. Georgen im Attergau oder bei der mobilen Altstoffsammelinsel. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten, Firma Kranzinger GmbH, Spezialerdenerzeugung, Haarlacken 24, 5204 Straßwalchen, welche eine

Spezialerden-Erzeugung mit dem Standort Haarlacken 24, 5204 Straßwalchen, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19.09.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Meinhart Josef)

Angeschlagen am: 29.09.2014

Abgenommen am: 14.10.2014